



## SATZUNG

### § 1 - Name und Sitz

- (1) Der im Jahre 1892 gegründete Verein trägt den Namen "Geschichtsverein für Göttingen und Umgebung e. V.". Er führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts eingetragen.

### § 2 - Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dies geschieht insbesondere durch Vorträge, Führungen, Studienfahrten und Veröffentlichungen. Dadurch werden Kenntnisse über die Geschichte Göttingens und seiner Umgebung vermittelt, und darüber hinaus wird geschichtliches Bewusstsein gefördert und gepflegt.
- (2) Der Verein verfolgt somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
  1. Ordentliche Mitglieder
  2. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit werden.
- (3) Ein Antrag auf Aufnahme ist an den Verein zu richten, dessen Vorstand über den Antrag entscheidet. Juristische Personen, unselbständige Stiftungen und Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit benennen in dem Antrag die Person, die sie in dem Verein vertreten soll.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein hervorragend verdient gemacht haben.

### § 4 - Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Ordentliche Mitglieder wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag ist alljährlich bis zum 1. Juli zu zahlen.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod (bzw. bei nicht-natürlichen Personen durch Auflösung).
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (gemäß § 12) durch schriftliche Erklärung zulässig, die bis zum 30. September an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden, wenn die weitere Mitgliedschaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen würde. Das Mitglied soll gehört werden.
- (4) Die Mitgliedschaft kann ferner durch Beschluss des Vorstandes beendet werden, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung, die mindestens einmal durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Satzung zu erfolgen hat, mit seinem Jahresbeitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

### § 6 - Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. die Hauptversammlung
  2. der Vorstand.

### § 7 - Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie hat folgende Befugnisse:
  1. Mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden:
    - a) Sie wählt den Vorstand.
    - b) Sie nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresabrechnung entgegen und erteilt dem gesetzlichen Vorstand die Entlastung.
    - c) Sie bestellt die Rechnungsprüfer.
    - d) Sie setzt die Höhe des Beitrages für die Ordentlichen Mitglieder fest.
    - e) Sie beschließt über Angelegenheiten des Vereins und Vorschläge aus dem Mitgliederkreis, die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt.
  2. Mit Zweidrittel-Mehrheit der Abstimmenden:
    - a) Sie beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
    - b) Sie beschließt den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 3.
    - c) Sie beschließt über Satzungsänderungen.
    - d) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins gemäß § 15.

## § 8

- (1) Die Hauptversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Hierzu sind alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand, wenn es die Belange des Vereins erfordern, sowie auf schriftlich begründeten Antrag eines Viertels des Vereins einberufen. Die Einladung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig. In ihr hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (4) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 9 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie aus Beisitzern.
- (2) Beisitzer sind:
  - a) Nach Maßgabe ihrer Bereitschaft der Leiter des Stadtarchivs und der Leiter des Städtischen Museums.
  - b) Bis zu zehn weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung gewählt werden.

## § 10

- (1) Der Vorstand wird in der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre vom Tag der Wiederwahl an gerechnet. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ergänzungswahl auf der nächsten Hauptversammlung

## § 11

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen genügt die Unterschrift eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein, führt die Geschäfte gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Hauptversammlung. Er verwaltet das Vermögen und organisiert die Herausgabe der Veröffentlichungen. Er kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

## § 12 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 13

Die Jahresabrechnung des Vereins wird durch zwei von der Hauptversammlung zu bestellende Rechnungsprüfer geprüft, die dem Verein, doch nicht dem Vorstand, angehören.

## § 14 - Schriftentausch

Der Verein steht mit anderen Geschichtsvereinen und historischen Instituten des In- und Auslandes im Schriftentausch. Die hierdurch eingehenden Veröffentlichungen werden in öffentlich zugänglichen Bibliotheken für die Benutzung zur Verfügung gestellt.

## § 15 – Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher einzuladen sind, mit Zweidrittel-Mehrheit der Abstimmenden beschlossen werden.
  - (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
  - (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und es dazu dem Städtischen Museum zur Verfügung stellt.
  - (4) Die Auflösung wird vom gesetzlichen Vorstand durchgeführt, der bis zur Abwicklung im Amt bleibt.
- Vorstehende Satzung wurde am 25. Februar 2025 von der Hauptversammlung genehmigt. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.



### Fußnote:

Alle in der Satzung enthaltenen personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter; Amts- und Funktionsbezeichnungen werden geschlechterbezogen geführt.